

Beschlussvorlage

| | |
|------------------------------|--|
| Ortsgemeinde Raumbach | |
|------------------------------|--|

| | |
|-------------|--|
| Nr. | 2021Raumba005 |
| Fachbereich | Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen |

| | |
|--------------------|----------------------|
| Sachbearbeiter(in) | Wolf, Michael |
| Datum | 15.04.2021 |

Gremium

Gemeinderat Raumbach

Termin

Status

öffentlich beschließend

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs, 1 BauGB zu einem Bauantrag

**Bauvorhaben: "Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten"
Hauptstraße 25, Flur 8 Nr. 40/4
- Beratung und Beschlussfassung -**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur „Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten“ für das Grundstück Flur 8, Parz. 40/4 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Dieses Bauvorhaben tangiert zudem aufgrund der Größe der Kubatur, sowie der Anzahl der entstehenden Wohneinheiten die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Raumbach, wodurch die Erteilung des Einvernehmens durch den Gemeinderat notwendig ist.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Jürgen Soffel
Vorsitzender